

|  |  |
| --- | --- |
| Universität Hohenheim (900) | 70593 StuttgartGefährdungsbeurteilung § 5 ArbSchG für Auslandsaufenthalte | **Bearbeitet von** **T** +49 711 459 **F** +49 711 459 **E**  @uni-hohenheim.de**Aktenzeichen**  |

Stand: 17.12.2020 / Arbeitssicherheit

|  |
| --- |
| **Berufliche Auslandsaufenthalte von Beschäftigten** |
| **Institut / Einrichtung:** |  |
| **Beschäftigte/r:** |  |
| **Land / Länder, Einsatzorte:** |  |
| **Dienstreise von bis:** |  |
| **Beschreibung der****Haupttätigkeiten:** |  |

Berufliche Auslandsaufenthalte von Beschäftigten der Universität Hohenheim, die z.B. im landwirtschaftlichen Bereich stattfinden oder die sich mit experimentellen Vorhaben in ländlichen Regionen beschäftigen, bringen besondere Risiken mit sich. Da die Einsatzorte weit von den Großstädten bzw. Metropolen entfernt sind, ist eine medizinische Versorgung nicht immer leicht zu erreichen. Die Art der Tätigkeit in den Einsatzorten im Ausland wird in der Regel eine Fortführung der Arbeit darstellen, die die Beschäftigten an ihrem Arbeitsplatz an der Universität Hohenheim in ähnlicher Form haben.

Der Arbeitgeber ist gemäß § 5 ArbSchG verpflichtet, die mit diesen Tätigkeiten verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und geeignete Schutzmaßnahmen zu veranlassen. Damit sollen die Gefährdungen beseitigt oder minimiert werden bzw. Arbeitsunfälle oder beruflich bedingte Erkrankungen gänzlich vermieden oder verringert werden. Dies gilt für Kurzzeitreisende ebenso, wie für Langzeitaufenthalte an den Auslandsarbeitsplätzen.

In der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge wird die Verpflichtung der Arbeitgeber dahingehend geregelt, dass bei Entsendung beruflich Reisender mit „Tätigkeiten in den Tropen, Subtropen und Auslandsaufenthalten mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen“ eine arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge vor der Abreise beim Betriebsarzt oder bei einem Tropenmediziner zu veranlassen und eine Angebotsvorsorge nach Reiserückkehr anzubieten ist.

Die folgende Checkliste soll den Verantwortlichen bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung als Arbeitshilfe dienen und diese erleichtern. Für die Gefährdungsbeurteilung kann es sinnvoll sein, gleiche Tätigkeiten und Einsatzorte mit vergleichbaren Gefährdungen zusammenzufassen. Empfehlenswert ist es auch, die Gefährdungen zusammen mit den betroffenen Beschäftigten, dem Betriebsarzt und der Arbeitssicherheit zu ermitteln. Wenn eine Rubrik in der Liste mit nein beantwortet wird, müssen am Ende Gegenmaßnahmen festgelegt werden.

1 I 5

**UNIVERSITÄT HOHENHEIM**

 Straße Hausnummer

 Adresszusatz

 70599 Stuttgart

[**www.uni-hohenheim.de**](http://www.uni-hohenheim.de/)

**BADEN-WÜRTTEMBERGISCHE BANK** IBAN DE20 6005 0101 0002 5601 08 BIC-Code SOLADEST600

UST-ID DE 147 794 207

**ANFAHRT**

**Stadtbahn**

U3, Plieningen (Universität Hohenheim)

**Bus**

65, 70, 73, 74, 76

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Gefährdungen** | **Maßnahmen und Hinweise durch den Betriebsarzt** | **erfüllt** |
| Gesundheitliche | Durch den Betriebsarzt wurde mind. 8 Wochen vor Abreise eine arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge durchgeführt und durch eine reisemedizinische Beratung mit Verhaltensprävention und durch eine Erläuterung über Maßnahmen im Ausland ergänzt.(Hinweise z.B. auf:Hygiene, Nahrungsmittel- und Trinkwasserhygiene,Mückenschutz (Repellents, Moskitonetze, geeignete Kleidung,), Malariaprophylaxe, Sonnenschutz, Gifttiere und Insekten, Reiseapotheke, Höhenaufenthalt, sexuell übertragbare Erkrankungen) | ja | nein |
| Gefährdung durch |  |  |
| besondere klimatische |  |  |
| Belastungen und |  |  |
| Infektionsgefährdungen im |  |  |
| Ausland |  |  |
| Gesundheitliche | Durch den Betriebsarzt erfolgte im Rahmen der | ja | nein |
| Gefährdung durch | arbeitsmedizinischen Vorsorge ein Impfangebot. Die |  |  |
| Infektionskrankheiten mit | Kosten der für die Tätigkeit erforderlichen Impfungen |  |  |
| Impfmöglichkeit | werden von der Abteilung Arbeitssicherheit 028 |  |  |
|  | übernommen. Die Schutzimpfungen wurden mind. 6 |  |  |
|  | Wochen vor Abreise begonnen und mind. 14 Tage vor |  |  |
|  | Abreise durchgeführt und abgeschlossen. |  |  |
|  | (Impfung z.B. gegen |  |  |
|  | Tetanus, Diphterie, Poliomyelitis, Keuchhusten; Masern Gelbfieber, Hepatitis A und B, Influenza, Vogelgrippe, Japanische Enzephalitis, Tollwut, Cholera, Typhus, Meningokokken) |  |  |
| Gesundheitliche Gefährdung durch Infektionskrankheiten ohne Schutzmöglichkeit durch Impfungen | Durch den Betriebsarzt erfolgte eine reisemedizinische Beratung zur Verhaltensprävention, zur Prophylaxe und zu Maßnahmen im Ausland.(Hinweise z.B. aufPersönliche Schutzmaßnahmen, wie Mückenschutz oder erforderliche Medikamente, z.B. Malariaprophylaxe werden vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt.) | ja | nein |
| Gesundheitliche Gefährdung durch Hitze, Kälte,Luftfeuchtigkeit, Höhenaufenthalt, UV- Strahlung, Smog,Feinstaubbelastung | Durch den Betriebsarzt erfolgte vor der Abreise eine reisemedizinische Information und Beratung zu persönlichen Schutzmaßnahmen.(Sonnenschutz mit ausreichend hohem Schutzfaktor wurde mitgegeben; erforderliche Schutzkleidung wird zur Verfügung gestellt.) | ja | nein |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Gesundheitliche Gefährdung durch Vorerkrankungen, wie z.B. Herz-Kreislauf- Erkrankungen und psychische Erkrankungen | Durch den Betriebsarzt wurde vor der Abreise eine arbeitsmedizinische Vorsorge zur Beurteilung der Reisefähigkeit und der Flugreisefähigkeit veranlasst, insbesondere bei älteren und schwangeren Beschäftigten.(Hinweise z.B.:Ersatzbrille, regelmäßige Medikamente, Beratung zur Mitnahme von Medikamenten (Medikamente im Handgepäck, z. B. Zeitverschiebung), Informationen bzgl. Insulin, Herzschrittmacher) | ja | nein |
| Gesundheitliche Beurteilung nach Reiserückkehr | Der Betriebsarzt wird am Ende einer Tätigkeit, bei der nach ArbMedVV eine Pflichtvorsorge zu veranlassen war, eine Angebotsvorsorge angebieten.(Hinweis: Hierfür wurde vereinbart, dass ein Termin beim Betriebsarzt innerhalb von 8 Wochen nach Reiserückkehr vereinbaren werden soll.) | ja | nein |
| **Gefährdungen** | **Maßnahmen und Hinweise durch den Vorgesetzten,****der die Reise veranlasst** | **erfüllt** |
| Gesundheitliche Gefährdung durch psychische Belastung im Ausland. | Es erfolgte rechtzeitig vor der Abreise eine Beratung bzgl. folgender Themen:Vermeidung einer psychischen Belastung wegen der Gefährdung im Ausland, durch Flugangst, Angst vor unbekanntem Land, Verständnis- und Orientierungsschwierigkeiten, Angst vor Isolation, Angst vor Infektion und Krankheit, Angst vor unklaren Aufträgenoder Zeitmangel. | ja | nein |
|  | (Hinweise z.B.: |  |  |
|  | Kulturelle Abweichungen, Umgebung, Fremdsprache, Einsamkeit, Gefühl der Überforderung, Trennung vom familiären Umfeld) |  |  |
| Arbeitsbedingungen | Mögliche Gefährdungen durch spezielle Arbeitsbedingungen (Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe, Arbeitsumgebung, Arbeitsverfahren) wurden überprüft und Maßnahmen empfohlen.(Hinweise z.B. aufstaubige Arbeitsumgebung, Gase und Dämpfe etc.) | ja | nein |
| Gefährdungen durchArbeitsorganisation am Einsatzort | Ggf. sich ergebende ungünstige Arbeitszeit oder unkoordinierte Arbeitsabläufe wurden besprochen. | ja | nein |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Ziellandspezifische Belastungen | Informationen über zielland- bzw. zielortspezifische Risiken wurden dem Beschäftigte vermitteln.(Hinweise z.B. auf Kriminalität, Überfälle, Unfälle, kriegerische Handlungen, bewaffnete Konflikte. Information des Auswertigen Amts sind zu beachten.) | ja | nein |
| Unfallversicherungsschutz | Es wurde darüber aufgeklärt, dass der gesetzliche Unfallversicherungsschutz auch im Ausland nur bei Unfällen und Berufserkrankungen besteht, die bei der Arbeitsausführung oder auf dem direkten Arbeitswegentstanden sind. | ja | nein |
| Krankenversicherungsschutz für Dienstreisen im Ausland | Auf das besondere Abrechnungsverfahren, auf die teilweise eingeschränkten Leistungen der bestehenden Krankenversicherung und auf das Kostenrisiko einesKrankenrücktransports wurde hingewiesen. | ja | nein |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Medizinische Versorgung bei Krankheit im Ausland | Die medizinischen Versorgungsmöglichkeiten am Einsatzort wurden vor der Abreise geklärt. Einrichtungen in der Umgebung des Einsatzortes, z.B. Adressen,wurden festgelegt. | ja | nein |
| Medizinische Notfallversorgung durch unzureichende Krankenhausinfrastruktur | Transportmittel und Verkehrsverbindung zu einem geeigneten Arzt bzw. Krankenhaus am Einsatzort wurde bekannt gegeben. Hierfür wurde Information über den Rettungsdienst mit landesweiter zentraler Notfallnummermitgeben. | ja | nein |
| Gesundheitsschaden durch Verkehrsunfall | Information an die Mitarbeiter zum Verhalten nach Verkehrsunfällen wurde mitgegeben. Die Organisation der Reise erfolgt durch den Arbeitgeber mit ihm bekannten lokalen Partnern im Zielland, die den Transport übernehmen oder organisieren.(Hinweise z. B.:Fehlende Leitplanken, mangelnde Beleuchtung der Fahrwege, fehlende Trennung von Fahr- und Fußgängerwegen, mangelnde technische Sicherheit von Fahrzeugen) | ja | nein |
| Arbeitsunfälle durch fehlende Sicherheits- und Schutzmaßnahmen | Die Infrastruktur für die Erstversorgung, Rettungskette, weitere medizinische Versorgung am Einsatzort wurde besprochen.(Hinweis z.B.:Technische Ausstattung vor Ort, Ausbildungsstand des medizinischen Personals, Qualität der lokalen Krankenhäuser oder ärztlichen Einrichtungen im Einsatzort) | ja | nein |

Zusätzliche oder spezielle Maßnahmen, die in den vorangegangenen Rubriken nicht aufgeführt sind.

………………………………………………………….…………….…. Datum, Unterschrift der Beurteilenden